

## VIII. Was verdanken wir dem Staate?

### 1. Wie ist der preussische Staat eingerichtet?

Die preussische Staatsangehörigkeit wird erworben durch Abstammung, durch Verheiratung (einer Nichtpreussin mit einem Preußen) oder durch Verleihung (Aufnahme). Sie geht verloren durch Verheiratung einer Preussin mit einem Nichtpreußen, durch Aberkennung oder durch beantragte Entlassung (die nur solchen versagt wird, welche ihrer Wehrpflicht noch nicht genügt haben).

A. Die gesetzgebende Gewalt im Staate wird gemeinschaftlich durch den König und den Landtag ausgeübt (Preussische Verfassung 1850, im folgenden mit PV bezeichnet, 62).

a. Die Würde des Königs ist erblich im königlichen Hause Hohenzollern, und zwar im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt. Der König wird mit 18 Jahren volljährig. Wenn der König noch minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist selbst zu regieren, so übernimmt der nächste volljährige männliche Verwandte die Regentschaft (PV 53—59).

b. Der Landtag besteht aus zwei Versammlungen, welche getrennt beraten und beschließen; sie heißen das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten (Gesetz von 1855).

a. Das Herrenhaus ist zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft (Gesetz von 1853).

β. Das Haus der Abgeordneten besteht aus 433 Mitgliedern, welche auf 5 Jahre gewählt werden, und zwar durch Wahlmänner, welche von den Urwählern gewählt sind. Urwähler ist jeder selbständige Preuße, welcher mehr als 24 Jahre alt ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält; und zwar in der Gemeinde, in welcher er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Für Militärpersonen ruht das Wahlrecht (Wahlgesetz von 1849; Gesetze von 1851, 1867, 1876 und 1888).

Für diese Wahlen ist der ganze Staat in Wahlkreise (Landtagswahlkreise) geteilt, deren jeder 1—2 Abgeordnete zu wählen hat. Jeder Wahl-